

Sicherheitsdirektion
Frau Regierungsrätin Kathrin Schweizer
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Christoph Buser
Direktwahl 061 927 65 01
Direktfax 061 927 65 02
E-Mail ch.buser@kmu.org

Liestal, 4. Juli 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Taxigesetzes in Erfüllung der Motion 2018/390: „Taxigesetz: Geltungsbereich präzisieren“

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Kathrin Schweizer
Sehr geehrter Herr Kubalek
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur öffentlichen Vernehmlassung betreffend der «Änderung des Taxigesetzes in Erfüllung der Motion 2018/390: ‚Taxigesetz: Geltungsbereich präzisieren‘». Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zur Vorlage zu äussern.

Allgemeine Bemerkungen

Die Wirtschaftskammer Baselland unterstützt die Umsetzung der Motion zur Präzisierung des Geltungsbereichs des Taxigesetzes. Angesichts neuer Entwicklungen auf dem Personentransportmarkt muss klarer dargestellt werden, wie die Dienstleistungen von Taxis sich von denen anderer Anbieter unterscheiden.

Nun wird genauer unterschieden zwischen Taxis (reglementierter Betrieb mit „Einsteiger- bzw. Spontanfahrfahrten“ und Privilegien wie Taxi-Kennzeichnungen, Standplätzen oder Nutzung der Busspuren) und anderen gewerbsmässigen Personentransportanbietern (UBER-Fahrer oder Limousinendiensten). Da diese nur auf Vorbestellung benutzt werden können, geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Kunden sich vorab informiert haben über Tarife, Fahrer und Unternehmen. Für diese Dienste sieht der Gesetzgeber daher neben den für die bundesrechtliche Lizenz zum gewerbsmässigen Personentransport nötigen Prüfungen, Auflagen und Untersuchungen keine weiteren Regularien vor. Damit entlässt der Kanton implizit Limousinenhalter und -fahrer aus dem kantonalen Taxigesetz.

Die Wirtschaftskammer beurteilt diesen Entscheid kritisch. Limousinendienstleistungen haben dem Markt für Personenbeförderung fraglos neue Impulse gegeben. Im Jahr 2017 hat der Europäische Gerichtshof das Unternehmen Uber als Verkehrsdienstleister eingestuft statt als reinen Vermittler von Personenbeförderungsdienstleistungen. In der Praxis treten Fahrdienste, die über Telefon oder Apps bestellt werden, immer stärker in Konkurrenz mit dem regulären Taxidienst. Die Dauer zwischen Bestellung und Einstieg in die Limousine ist heute kaum länger als die Wartezeit am Taxistand. Der Dienst unterscheidet sich also nicht mehr wesentlich von klassischen Taxidiensten, so dass auch Limousinenfahrer eine Lizenz benötigen dürften. Der Wettbewerbsvorteil von Uber gegenüber norma-

len Taxis ist nach wie vor erheblich. Die Vorzüge, die Taxis im Gegenzug erhalten, sind im Kanton Baselland eher gering.

Die Regierung muss die nötigen Bedingungen schaffen, dass die Bürgerinnen und Bürger im ganzen Kanton Baselland einen zuverlässigen und sicheren Personenbeförderungsservice nutzen und dass die stark reglementierten Taxis zu akzeptablen Wettbewerbsbedingungen fahren können. Zu diesem Zwecke ist durch geeignete Massnahmen im Taxigesetz sicherzustellen, dass auch die Limousinendienste und deren Fahrer die kantonalen Anforderungen an die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Konformität erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Kontrolle der Arbeitszeiten von Limousinenfahrern in der Nacht und am Wochenende neben einem Haupterwerb.

Dass kantonale Gesetze Bedingungen genauer definieren können, ohne gegen das Binnenmarktgesetz zu verstossen, zeigen die Gesetzesanpassungen in Basel-Stadt, Zürich oder Genf, auf welche die Landratsvorlage in der Erläuterung selbst verweist.

Zu § 4 Abs. 1 lit. d TaxiG

Die Wirtschaftskammer begrüsst die Initiative des Regierungsrats, die Pflicht des Nachweises über einen privaten Parkplatz für ein Taxi während der Nichtnutzung aufzuheben. Dieses stellte eine gewisse zusätzliche Belastung dar.

Fazit:

- Die Wirtschaftskammer begrüsst die Klärung des Geltungsbereichs sowie die Entlastung der Taxiunternehmen durch den Wegfall der Pflicht des Nachweises über einen privaten Parkplatz.
- Hingegen drängt die Wirtschaftskammer die Regierung darauf, durch geeignete gesetzliche Massnahmen sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Sicherheit des Fahrzeugs und des Fahrers erfüllt werden. Der Verweis auf Bundesrecht reicht aus Sicht der Wirtschaftskammer nicht aus, um Sicherheit der Kunden, des Strassenverkehrs und eine verträgliche Konkurrenz zu den bewilligungspflichtigen Taxis zu gewährleisten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anregungen. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

WIRTSCHAFTSKAMMER BASELLAND

Der Direktor

lic. rer. pol. Christoph Buser

